

Stand: 21.07.2026 02:50:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12949

"Scheinehen vorbeugen - AufenthG anpassen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12949 vom 17.07.2026



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Scheinehen vorbeugen – AufenthG anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die erforderliche Mindestbestandszeit einer Ehe zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 31 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf fünf statt bisher drei Jahre anzuheben, um den Anreiz zur Eingehung einer Scheinehe und der damit häufig verbundenen Schleuserkriminalität entgegenzuwirken.

Hierzu soll das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wie folgt geändert werden:

§ 31 AufenthG wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ ersetzt.

Begründung:

Die Mindestbestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft wurde im Jahr 2000 im damaligen Ausländerrecht von vier auf zwei Jahre verkürzt. Die Bundesregierung stellte bereits bei der erneuten Gesetzesänderung im Jahr 2011 fest, dass die Verkürzung den Anreiz für ausschließlich zur Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossene Ehen erhöht hatte. Um diesem Missbrauch entgegenzuwirken und die Aufdeckung von Scheinehen vor der Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts zu erleichtern, wurde die Frist auf drei Jahre angehoben.

Scheinehen werden weiterhin gezielt eingesetzt, um die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu umgehen. Dabei täuschen die Beteiligten die Behörden über das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, um einer ausländischen Person einen Aufenthaltsstatus zu verschaffen, den sie andernfalls nicht erhalten würde. Scheinehen können damit auch Bestandteil organisierter und gewinnorientierter Vermittlungs- und Schleusungsmodelle sein.

Das tatsächliche Ausmaß aufenthaltsrechtlich motivierter Scheinehen dürfte deutlich über das polizeilich bekannt gewordene Helfeld hinausgehen. Eine flächendeckende Kontrolle des tatsächlichen ehelichen Zusammenlebens findet nicht statt. Weitergehende Überprüfungen erfolgen regelmäßig erst, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. Da beide Beteiligten typischerweise ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung des äußeren Anscheins einer Ehe haben und regelmäßig kein unmittelbar Geschädigter Anzeige erstattet, werden Scheinehen häufig erst durch Hinweise, widersprüchliche Angaben in behördlichen Befragungen oder nachträglich bekanntwerdende Umstände aufgedeckt.

Die Anhebung der Mindestbestandszeit von drei auf fünf Jahre führt den bereits im Jahr 2011 verfolgten gesetzgeberischen Ansatz konsequent fort. Die Beteiligten müssten eine nur vorgetäuschte eheliche Lebensgemeinschaft zwei weitere Jahre aufrechterhalten. Dadurch erhöhen sich der zeitliche und organisatorische Aufwand, die Kosten sowie das Entdeckungsrisiko. Zugleich wird der Zeitraum verlängert, in dem Widersprüche, getrennte Lebensverhältnisse oder sonstige Anhaltspunkte für eine Scheinehe hervortreten und von den zuständigen Behörden festgestellt werden können. Dies mindert sowohl den individuellen Anreiz zur Eingehung einer Scheinehe als auch die wirtschaftliche Attraktivität entsprechender Vermittlungs- und Schleusungsmodelle.

Die Verlängerung auf fünf Jahre steht zudem mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung in Einklang. Danach ist Ehegatten spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt aufgrund der Familienzusammenführung ein eigenständiger, vom Zusammenführenden unabhängiger Aufenthaltstitel zu gewähren. Die vorgesehene Änderung schöpft damit den unionsrechtlich eröffneten zeitlichen Rahmen aus, ohne ihn zu überschreiten.

Die Anhebung der Mindestbestandszeit auf fünf Jahre ist daher geeignet, den Missbrauch des Ehegattennachzugs zu erschweren, die Aufdeckung von Scheinehen vor der Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts zu erleichtern und gewinnorientierten Vermittlungs- und Schleusungsstrukturen die Grundlage ihres Geschäftsmodells zu entziehen.